Gemeinde Weißenbach am Lech

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom **05. März 2012** um **19.30 Uhr**

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: Dreier Hans, Köppl Josef, Arzl Marcella, Kraussler Wolfgang, Lutz Manuel, Gapp Manfred, Pamperl Daniela, Schrötter Christian, Posch Thomas, Scheiber Klaus, Weirather Horst, Falger Kurt und Knittl Bernhard.
Entschuldigt: Leiter Sieghard, Posch Erich;

Bgm. Dreier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Gemeindesekretär Tschiderer und die erschienenen Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung sowie gegen das Protokoll der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Tagesordnung:

TOP 1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
1.1 Auflage- und Erlassungsbeschluß von Grundstücken im Baulandumlegungsgebiet Hottershof
1.2 Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5125/2 und Andere des Christian Kerle
1.3 Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5096/2 und Andere des Alexander Nicolussi
TOP 2) Änderung des Flächenwidmungsplanes
2.1. Auflagebeschluss des Entwurfes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof
2.2. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5125/2 und Andere des Christian Kerle
2.3. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5096/2 und Andere des Alexander Nicolussi
2.4. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich des Gst. 6192 des Ronny Kobald
TOP 3) Auflagebeschluß des Entwurfes des Erschließungsplanes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof
TOP 4) Allfälliges

TOP 1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

1.1. Auflage- und Erlassungsbeschluß von Grundstücken im Baulandumlegungsgebiet Hottershof

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 1.1. gemäß § 70 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr.56, einstimmig beschlossen, den vom

Ortsplaner Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Grundstücke 988 und 989TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech vor: Änderung der Gst.988 und 989TF von landwirtschaftlicher Fläche in Bauentwicklungsland L8, Z-1, D-1. Im Bereich des Hottershofs wurde von der Gemeinde Weißenbach eine Baulandumlegung eingeleitet. Dazu sollen jetzt die raumordnerischen Pläne (ÖRK, Flächenwidmungsplan, Erschließungsplan) erlassen bzw. angepaßt werden. In der Gemeinde Weißenbach wird derzeit die Fortschreibung des ÖRK bearbeitet und in diesem Rahmen hätten die beschriebenen Grundstücke als Bauland aufgenommen werden sollen. Da jedoch die ÖRK-Fortschreibung erst bis Ende 2012 abgeschlossen werden kann und die BU jetzt weiter bearbeitet werden soll, beabsichtigt die Gemeinde Weißenbach folgende raumordnerische Änderungen als vorgezogene Maßnahmen durchzuführen: ÖRK-Änderung der Gst.988 und 989TF in Bauentwicklungsland L8, Z-1, D-1.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäßt § 70 Abs.1 lit.a TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

1.2. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5125/2 und Andere des Christian Kerle

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 1.2. gemäß § 70 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr.56, einstimmig beschlossen, den vom Ortsplaner Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Grundstücke 5125/2 und der Abf.-Nr.169/2TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech vor:
Änderung der Gst.5125/2 und der Abf.-Nr.169/2TF von landwirtschaftlicher Fläche in Bauentwicklungsland L7, Z-1, D-1. Christian Kerle beabsichtigt die Grundstücke 5125/2 und Abf.-Nr.169/2 zu einem Bauplatz zusammenzulegen und ein Wohnhaus zu errichten. Da weder im ÖRK noch im Flächenwidmungsplan der Großteil dieser Flächen als Bauland

ausgewiesen ist, beabsichtigt die Gemeinde Weißenbach folgende raumordnerische Änderungen als vorgezogene Maßnahmen durchzuführen: ÖRK-Änderung der Gst.5125/2 und der Abf.-Nr.169/2TF (jeweils laut vorläufigem Übernahmeplan der Abt.Bodenordnung in der in der aktualisierten Fassung) in Bauentwicklungsgebiet L7, Z-1, D-1.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäßt § 70 Abs.1 lit.a TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

1.3. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5096/2 und Andere des Alexander Nicolussi

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 1.3. gemäß § 70 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl.Nr.56, einstimmig beschlossen, den vom Ortsplaner Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Grundstücke 5096/2 und 5096/1TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch
vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech vor: Änderung der Gst.5096/2 und 5096/1TF von landwirtschaftlicher Fläche in Bauentwicklungsland L6, Z-1, D-1. Alexander Nicolussi beabsichtigt auf dem Gst.5096/2 für den Eigenbedarf ein Wohnhaus zu errichten. Da weder im ÖRK noch im Flächenwidmungsplan diese Fläche als Bauland ausgewiesen ist, beabsichtigt die Gemeinde Weißenbach folgende raumordnerische Änderungen als vorgezogene Maßnahmen durchzuführen: ÖRK-Änderung des Gst.5096/2 und des Gst.5096/1TF (Arrondierungsfläche) in Bauentwicklungsgebiet L6, Z-1, D-1.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs.1 lit.a TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 2) Änderung des Flächenwidmungsplanes

2.1 Auflagebeschluss des Entwurfes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof

Der Gemeinderat Weißenbach am Lech beschließt einstimmig die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungplanes 2/2012 vom 05.03.2012 im BU-Gebiet Hottershof.
Der Entwurf der Neuregelung der Grundstücksordnung im Bereich der BU-Hotterhof wird ab dem 26.03.2012 vier Wochen hindurch in der Gemeinde Weißenbach am Lech zur Auflage gebracht.

2.2. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5125/2 und Andere des Christian Kerle

Bgm. Dreier brachte dem Gemeinderat ein Ansuchen von Christian Kerle um Umwidmung seiner Gp. 5125/2 zur Kenntnis. Weiters legte er eine von Christian und Monika Kerle unterschriebene Vereinbarung gemäß § 33 TROG vor. Diese sieht vor, das Grundstück innerhalb von zwei Jahren einer Bebauung zuzuführen, andernfalls erfolgt die Rückwidmung oder im Falle einer Veräußerung der Gemeinde Weißenbach ein Vorkaufsrecht einzuräumen.
Unter diesen Voraussetzungen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung wie folgt:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech in seiner Sitzung vom 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 2.2 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 05.03.2012, Zahl 3/2012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Grundstücke 5125/2 und Abf.-Nr.169/2TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 5125/2 und Abf.-Nr.169/2TF von derzeit "Freiland" in "landwirtschaftliches Mischgebiet" gem. § 40.5. TROG 2011 vor.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.3. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich Gst. 5096/2 und Andere des Alexander Nicolussi

Bgm. Dreier bracht dem Gemeinderat ein Ansuchen von Alexander Nicolussi um Umwidmung seiner Grundstücke 5096/2 und 5096/1TF zur Kenntnis. Weiters legte er eine von Alexander Nicolussi unterschriebene Vereinbarung gemäß § 33 TROG vor. Diese sieht vor, das

Grundstück innerhalb von zwei Jahren einer Bebauung zuzuführen, andernfalls erfolgt die Rückwidmung oder im Falle einer Veräußerung der Gemeinde Weißenbach ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Ebenso wurde dem Gemeinderat von Alexander Nicolussi ein von ihm unterschriebenes Schreiben vorgelegt, in dem er dem jeweiligen Eigentümer der GP. 5096/2 das unbeschränkte Geh- und Fahrwegerecht auf dem bereits bestehenden und über die Gp. 5096/1 führenden Weg einräumt. Weiters wird der Gp. 5096/2 ein Leitungsrecht (Wasser, Kanal, Strom usw.) eingeräumt. Die Eigentümer der berechtigten Grundstücke haben die Wegerhaltung und die Schneeräumung gemeinsam zu tragen. Dieses Schreiben vom 13.02.2012 ist ein integrierender Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.
Unter diesen Voraussetzungen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung wie folgt:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech einstimmig in seiner Sitzung vom 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 2.3 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 05.03.2012, Zahl 4/2012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Grundstücke 5096/2 und 5096/1TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 5096/2 und 5096/1TF von derzeit "Freiland" in "landwirtschaftliches Mischgebiet" gem. § 40.5. TROG 2011 vor.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.4. Auflage- und Erlassungsbeschluß im Bereich des Gst. 6192 des Ronny Kobald
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech einstimmig in seiner Sitzung vom 05.03.2012 zu Tagesordnungspunkt 2.4 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 05.03.2012, Zahl 5/2012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des Grundstückes Abf.-Nr.131/2TF bzw. des künftigen Gst.6192TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 07.03.2012 bis 06.04.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Abf.-Nr.131/2TF bzw. des künftigen Gst.6192TF von derzeit "Freiland" in "Sonderfläche Schafstall, landwirtschaftlicher Gerätestadel und Futterlager" gem. § 47 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 3) Auflagebeschluß des Entwurfes des Erschließungsplanes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof

Der Gemeinderat Weißenbach beschließt einstimmig die Auflage des Entwurfes des Erschließungsplanes RWE-12003-01 vom 28.02.2012 der BU-Hottershof.
Der Entwurf der Neuregelung der Grundstücksordnung im Bereich der BU-Hotterhof wird ab dem 26.03.2012 vier Wochen hindurch in der Gemeinde Weißenbach am Lech zur Auflage gebracht.

TOP 4) Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr – Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Der Bürgermeister:

Gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse kann innerhalb von 4 Wochen ab Anschlag beim Gemeindeamt Weißenbach am Lech die Berufung eingebracht werden.

angeschlagen am 06.03.2012
abgenommen am